

## Öffentliche Sitzung

# Auszug aus der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 01.02.2024

8.1	Konsequenzen der Ergänzung der Bauordnung (BauO) NRW in §8 vom 01.01.2024	F/2024/1414
-----	---------------------------------------------------------------------------	-------------

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt mit Datum vom 24.01.2024 folgende Schriftliche Anfrage:

Welche Konsequenzen hat die Änderung der Gesetzeslage für das Handeln der Verwaltung der Stadt Meckenheim in Bezug auf den Umgang mit den sog. „Schottergärten“ und anderen nicht der BauO entsprechenden Flächen in der Stadt?

Antwort der Verwaltung:

In der Novelle der Bauordnung NRW 2018 wird § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 in seinen Anforderungen an die nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken präzisiert.

Mit dem neu gestalteten § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 soll ein allgemeines bauordnungsrechtliches Grundstücksbegrünungsgebot eingeführt werden;

§ 8 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 stellt klar, dass Schotterungen zur Gestaltung sowie das Aufbringen von Kunstrasen keine andere zulässige Verwendung der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke darstellen.

Durch die nunmehr durch den Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen des § 8 BauO NRW 2018 ergibt sich aus Sicht der Verwaltung keine merklich erhöhte Rechtssicherheit für den Umgang mit Eigentümern von sogenannten Schottergärten, da sie vornehmlich der Verdeutlichung von Begrifflichkeiten innerhalb dieser Rechtsvorschrift dient.

Bei der Bearbeitung von baulichen Missständen ist bei der Grundlagenermittlung zu dem betreffenden Baugrundstück bleibt es dabei, dass immer eine bauplanungs- und bauordnungsrechtlich ganzheitliche Betrachtungsweise vorzunehmen ist.

Vor jedem ordnungsbehördlichen Einschreiten, wie z.B. gegen versiegelte Vorgärten oder „Schottergärten“, hat die Bauaufsicht zu prüfen, welche Rechtsgrundlage für die einzelne Anlage maßgeblich ist oder inwieweit Bestandsschutz vorliegt.

Seitens der Stadt Meckenheim werden insbesondere Maßnahmen ergriffen, um bei künftigen Bauvorhaben die nicht erforderliche Versiegelung von Flächen und die Anlegung von Schottergärten zu verhindern.

Hierzu werden die Bauherrinnen und Bauherren im Baugenehmigungsverfahren intensiv bauberatend begleitet und unterstützt.

Beim Vorliegen eines Bebauungsplanes werden die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen aus dem entsprechenden Bebauungsplan durch entsprechende Darstellungen, Berechnungen oder einen Bepflanzungsplan in den Antragsunterlagen eingefordert.

Bei der anschließenden Bauüberwachung wird die Umsetzung der Vorschriften kontrolliert.

Bei festgestellten Abweichungen von einer erteilten Baugenehmigung werden ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet.

Außerdem werden die Bauherren im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung auf die Gestaltung der Außenanlagen ihres Grundstückes gemäß § 8 BauO NRW 2018 hingewiesen.

Darüber hinaus überprüft die Untere Bauaufsicht der Stadt Meckenheim bereits Hinweise zu nachträglich versiegelten und/oder geschotterten Flächen.

Von der Unteren Bauaufsicht der Stadt Meckenheim werden Hinweise geprüft, jedoch wurden bei den bisher überprüften Fällen keine Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften festgestellt.

Mitteilungen und Hinweise auf Verstöße zu konkreten Grundstücken (inkl. deren Nachbargrundstücke) werden unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens überprüft.

Meckenheim, den 15.04.2024

Schriftführer/in

